

Aktuelle Informationen im VW Skandal-Stand Februar 2017

Zwischenzeitlich tat sich im Bereich der Rechtsprechung vieles zugunsten Geschädigter - Sie finden unten stehend hierzu weitere Ausführungen.

Ansprüche stehen Geschädigten unabhängig davon, ob und von wem sie ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug erwarben, zu!

Wir sind in der Lage, die Ihnen nach deutschem Recht zustehenden Ansprüche bezogen auf die Verkäuferseite, außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

Erwarben Sie Ihr Fahrzeug nicht in der Bundesrepublik Deutschland, nicht von einem autorisierten Händler oder möchten Sie von vorneherein nur Ansprüche gegenüber dem Hersteller direkt geltend machen, kooperieren wir mit der renommierten Kanzlei "RU-LAW" - hier wird sich RA Prof. Dr. Rogert im Rahmen einer von unserer Kanzlei an ihn erteilten Untervollmacht sodann zusammen mit uns Ihres Anliegens annehmen.

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Verkäuferseite mit Hilfe unserer Kanzlei können Sie zwischen den nachfolgenden Alternativen wählen:

1. Wir lassen das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Verkäuferseite unangetastet, erklären also wieder die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung, noch den Rücktritt vom Vertrag wegen versäumter/unterlassener Nachbesserung - vielmehr fordern wir die sogenannte "Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache" von der Verkäuferin. Anhand der vom europäischen Gerichtshof gefällten und vom Bundesgerichtshof bestätigten Entscheidung sind bei diesem Vorgehen von Ihnen während der Fahrzeugnutzung zurückgelegte Kilometer nicht zu vergüten (Sie schulden keinen "Ersatz für gezogene Nutzungen").
2. Wir verlangen für Sie unter Fristsetzung die "Nacherfüllung durch Nachbesserung", d.h. das Aufspielen einer legalen Software sowie gegebenenfalls den Tausch/den zusätzlichen Einbau von Teilen. Reagiert der Händler nicht fristgerecht, erklären wir für Sie den Rücktritt vom Vertrag und fordern den Händler (wiederum unter Setzung einer Frist) zur Zustimmung auf. Versäumt er die Frist, erheben wir Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Hierbei sind jedoch von Ihnen gefahrene Kilometer nach den von der herrschenden Rechtsprechung gebildeten Grundsätzen zu vergüten.
3. Wir erklären gegenüber dem Händler für Sie die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung und verlangen unter Fristsetzung die Rückabwicklung des Vertrags. Reagiert der Händler nicht fristgerecht, erheben wir die entsprechende Klage. Auch hier sind jedoch von Ihnen gefahrene Kilometer zu vergüten.

Anhand der aktuellen Rechtsprechung wurden die unter Ziffer 2 und 3 genannten Alternativen mehrfach bestätigt - bezüglich der Alternative 1 existiert sowohl ein diesen Weg eröffnender Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm, als auch seit Anfang Januar 2017 ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Regensburg.

4. Unabhängig davon verfügen wir (wohl als Einzige in der Bundesrepublik) über die Möglichkeit, mit Hilfe einer großen Autohaus-Kette, welche alle vier betroffenen Konzernmarken im Portfolio führt, für schnelle und sinnvolle Problemlösungen ohne jegliche Prozessrisiken zu sorgen – Näheres entnehmen Sie den Informationen über das JZGA.

Wir bitten höflichst, sich Ihrerseits für eine der Alternativen zu entscheiden und uns zusammen mit der Rücksendung der von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Dokumente diese Entscheidung - es genügt beispielsweise die Formulierung:

“Ich entscheide mich für Alternative Nummer!”

schriftlich mitzuteilen.

Bitte füllen Sie sodann den Fragebogen vollständig aus und senden Sie diesen zusammen mit allen erbetenen Dokumenten sowie der unterschriebenen Vollmacht an unsere Kanzlei zurück.

Ihr Team der Anwaltskanzlei MW, RA Michael Winter